

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. BVerwG zur Besoldung von begrenzt dienstfähigen Beamten

Pressemeldung des BVerwG: Mit dem Urteil vom 27. März 2014 (AZ: 2 C 50.11) entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass begrenzt dienstfähige Beamte besser besoldet werden müssten, als im gleichen Umfang teilzeitbeschäftigte Beamte. In dem entscheidenden Fall war der Klägerin, einer Lehrerin aus Baden-Württemberg, die nur begrenzt dienstfähig war, der zu zahlende Zuschlag zur Teilzeitbesoldung aufgrund einer gesetzlichen „Aufzehrungsregelung“ nicht gezahlt worden. Das BVerwG stellte fest, dass die ihr im fraglichen Zeitraum gezahlte Besoldung insoweit verfassungswidrig zu niedrig sei, als sie keinen Zuschlag aufgrund ihrer begrenzten Dienstfähigkeit erhalten habe. Anders als freiwillig teilzeitbeschäftigte Beamte, die selbst darüber entschieden, inwieweit sie Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen wollen und wieder zur Vollzeit und damit vollen Besoldung zurückkehren können, gebiete das Alimentationsprinzip bei begrenzt dienstfähigen Beamten grundsätzlich eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte. Die Aufzehrungsregelung hält das Gericht für unzulässig, weil im Ergebnis der begrenzt dienstfähige Beamte somit die gleiche Besoldung erhalte wie der teilzeitbeschäftigte Beamte. Denn Normgeber stünden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, den objektiv unterschiedlichen Umfang der Arbeitsleistung von begrenzt dienstfähigen und vollzeitbeschäftigten Beamten bei der Besoldung zu berücksichtigen. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

■

2. Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten abschaffen

Veröffentlicht am **Montag, 16. Juni 2014** von **Ottmar Miles-Paul**

Berlin (kobinet) "Dies ist ein guter Tag für Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland. Nach jahrelangem Stillstand hat die Bundesregierung ein klares Startsignal für Verbesserungen in der Alterssicherung gegeben. Jetzt müssen weitere Reformen folgen.“ Das erklärte SoVD-Präsident Adolf Bauer am Freitag anlässlich der Zustimmung des Bundesrates zum Rentenpaket.

Der Verbandspräsident forderte die Bundesregierung insbesondere zu Korrekturen bei den Erwerbsminderungsrenten auf. "Die Zahl der Menschen, die arbeiten wollen, es aber nicht mehr können, wächst. Sie sind einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt, das sie aus eigener Kraft nicht begrenzen können", sagte Adolf Bauer. Dies sei insbesondere auf "systemwidrige" Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten zurückzuführen. Anders als bei einer selbstbestimmten Frühverrentung befänden sich Erwerbsminderungsrentner in einer Zwangslage, begründete Adolf Bauer. "Würden die Abschläge auf die Erwerbsminderungsrenten abgeschafft, könnten die Betroffenen etwas aufatmen."

■

3. Bußgeld wegen offenen Mail-Verteilers

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat gegen eine Mitarbeiterin eines Unternehmens ein Bußgeld verhängt, weil sie an Kunden eine E-Mail mit einem offenen E-Mail-Verteiler personenbezogene E-Mail-Adressen einem großen Empfängerkreis (ausgedruckt neuneinhalb Seiten) übermittelt hat.

E-Mail-Adressen, die sich in erheblichem Umfang aus Vornamen und Nachnamen zusammensetzen, sind als personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts anzusehen und Daten dürfen an Dritte nur dann übermittelt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage gegeben ist, teilt das BayLDA in einer Pressemitteilung mit. Beide Voraussetzungen hätten hier nicht vorgelegen.

Die Verwendung dieses offenen E-Mail-Verteilers (Eintragung der E-Mail-Adressen in das "AN-Feld" oder das "CC-Feld") stelle damit einen Datenschutzverstoß dar, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann, das die Behörde nun im Hinblick auf die erhebliche Anzahl der E-Mail-Adressen verhängt habe. Der entsprechende Bußgeldbescheid sei nach Ablauf der Einspruchsfrist unanfechtbar geworden. Das Landesamt weist darauf hin, dass der Datenschutzverstoß einfach durch Eintragung der Mail-Adressen in das "BCC-Feld" hätte vermieden werden können, denn damit werde die Übertragung der E-Mail-Adressen an die Empfänger unterdrückt, so dass keiner erkennen kann, an wen diese Mail sonst noch geschickt wurde.

"Da in manchen Unternehmen dieser Fragestellung offensichtlich nicht die entsprechende Bedeutung beigemessen wird", kündigte das BayLDA außerdem an, in einem vergleichbaren Fall in Kürze einen Bußgeldbescheid nicht gegen den konkreten Mitarbeiter, der die Mail mit offenem E-Mail-Verteiler versandt hat, zu erlassen, sondern gegen die Unternehmensleitung.

Pressemitteilung vom 28.06.2013:

http://www.lida.bayern.de/lida/datenschutzaufsicht/p_archiv/2013/pm004.html

PS für SBV'n: Ganz wichtig bei der Versendung von Mails an die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen

■